



## EFB - Einkommen

<b>Materielle Grundsicherung</b>		
<b>Änderungsgrund</b>	<b>Was hat geändert</b>	<b>Gültig ab</b>
Neu – infolge neuer SKOS-Richtlinien		2006-01
Schreiben GEF vom 18. Juli 2006		2007-02
EFB nur bei tatsächlicher Erwerbstätigkeit, unabhängig von Lohnfortzahlungsanspruch	Ziffer 2	2007-10
IKS 2 Überarbeitung und Teilrevision SHV	Höhe EFB für Junge Erwachsene	<b>1. Januar 2011</b> (Schulung) <b>1. Februar 2011</b> (Umsetzung Teilrevision SHV und neues Zulagensystem bei Jungen Erwachsenen) <b>1. März 2011</b> (Umsetzung bei Übrigen)
Ergänzung in Kapitel 7	Höhe EFB für Junge Erwachsene, die zugleich alleinerziehend sind	1. Mai 2011

### 1. Grundlagen

Art. 3 lit. f SHG, Art. 9, 28, 40 Abs. 4 SHG, Art. 8d bis Art. 8 f SHV  
SKOS E.1.1, SKOS E.1.2, SKOS E.1.3  
BSIG Nr. 8/860.111/23 vom 8. November 2005

### 2. Grundsätze

Voraussetzung für die Ausrichtung eines Einkommensfreibetrages (EFB) ist, dass die Klientel einer bezahlten Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt nachgeht. Das Abstellen auf hypothetisch zu erzielende Erwerbseinnahmen ist unzulässig. Die Höhe des EFB richtet sich nach dem effektiv ausgewiesenen Beschäftigungsgrad gemäss Lohnabrechnung. Der EFB wird vom Sozialdienst nur ausgerichtet, wenn die Klientel die Lohnabrechnung(en) vorlegt. Diese müssen im Klientendossier abgelegt werden.

Der EFB wird jeweils im darauffolgenden Monat gewährt. Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit während der Unterstützung erfolgt der erste EFB im Folgemonat. Bei Beendi-

gung einer Erwerbstätigkeit wird der EFB bis zum Folgemonat des letzten Gehaltes ausgerichtet.

Nimmt die Klientel gleichzeitig an einem Integrationsprogramm teil und geht einer bezahlten Erwerbstätigkeit nach, ist ihr die jeweils höhere Leistung (IZU oder EFB) zu gewähren. Die kumulierten Zulagen und Freibeträge pro unterstützten Haushalt werden bei einer Haushaltsgrösse bis fünf Personen auf Fr. 850.-, ab sechs Personen auf Fr. 1'000.- pro Monat beschränkt. Stabile Konkubinate und eingetragene Partnerschaften sind den übrigen Haushalten gleichgestellt.

### **3. Tätigkeit im Stundenlohn**

Bei Tätigkeiten im Stundenlohn entspricht ein Vollzeitpensum einer 40-Stunden-Woche (8 Stunden pro Tag bzw. 160 Stunden pro Monat abzüglich Feiertage und Ferien).

### **4. Temporärarbeiten**

Bei temporären Arbeitsverhältnissen wird maximal während sechs Monaten der höhere EFB gemäss Ziffer 6 ausgerichtet.

### **5. Zeitungsverträgen**

Arbeitet die Klientel als Zeitungsverträgerin oder Zeitungsverträger und ist lediglich die zu vertragende Stückzahl und der Zeitraum (innert welchem die Zeitungen ausgetragen werden müssen) festgelegt, fragt der Sozialdienst beim Arbeitgeber nach der Normdauer und legt anhand dessen das Arbeitspensum und den entsprechenden EFB fest.

### **6. Einkommensfreibetrag, EFB (ab 25 Jahren)**

Allen Klientinnen und Klienten, welche über 25 Jahre alt sind und eine Erwerbstätigkeit ausüben, wird ein Freibetrag auf diesem Erwerbseinkommen gewährt. Anspruchsberechtigt ist die einzelne erwerbstätige Person d.h. pro Haushalt fallen möglicherweise mehrere EFB an. Es gilt jedoch die Höchstgrenze pro Haushalt zu beachten (siehe Ziffer 2).

Die Höhe des Freibetrags unterscheidet sich nach dem Zeitpunkt der Erwerbsaufnahme bzw. Ausdehnung der Erwerbstätigkeit (vgl. Tabelle unten). Der höhere Beitrag gilt nur bei erstmaliger Arbeitsaufnahme (Festanstellung), bei einer späteren Pensenaufstockung wird nur der gültige EFB dem neuen Arbeitspensum angepasst.

Bei Alleinerziehenden mit einem oder mehreren schul- oder vorschulpflichtigen Kindern unter 16 Jahren liegt der EFB jeweils Fr. 100.- höher (vgl. Tabelle\*).

Unterschreitet das erzielte monatliche Erwerbseinkommen den festgelegten EFB, ist der EFB gleich hoch wie das erzielte Einkommen.

Arbeitspensum	EFB bei Unterstützungsbeginn oder ab 7. Monat seit Erwerbsaufnahme bzw. -erweiterung		EFB bei Erwerbsaufnahme während den ersten 6 Monaten bzw. -erweiterung	
	Regelfall	Alleinerziehende*	Regelfall	Alleinerziehende*
bis 20 %	Fr. 200	Fr. 300	Fr. 200	Fr. 300
21 – 30 %	Fr. 225	Fr. 325	Fr. 250	Fr. 350
31 – 40 %	Fr. 250	Fr. 350	Fr. 300	Fr. 400
41 – 50 %	Fr. 275	Fr. 375	Fr. 350	Fr. 450
51 – 60 %	Fr. 300	Fr. 400	Fr. 400	Fr. 500
61 – 70 %	Fr. 325	Fr. 425	Fr. 450	Fr. 550
71 – 80 %	Fr. 350	Fr. 450	Fr. 500	Fr. 600
81 – 90 %	Fr. 375	Fr. 475	Fr. 550	Fr. 650
91 – 100 %	Fr. 400	Fr. 500	Fr. 600	Fr. 700

## 7. Einkommensfreibetrag, EFB für Junge Erwachsene (16 bis 25 Jahre)

Junge Erwachsene, die bei Beginn der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe eine Erwerbstätigkeit ausüben oder aber später eine Erwerbstätigkeit aufnehmen bzw. ausweiten, haben Anspruch auf einen dem Erwerbsspensum entsprechenden Einkommensfreibetrag.

Bei jungen Erwachsenen, die keine Betreuungsaufgaben für unter ihrer Sorge stehende Kinder wahrnehmen, beträgt der Einkommensfreibetrag bis zu einem Beschäftigungsgrad von 20 Prozent Fr. 200.- pro Monat und steigt je weitere 10 Prozent um jeweils Fr. 25 bis auf höchstens Fr. 400.- pro Monat. Bei Alleinerziehenden mit einem oder mehreren Kindern unter 16 Jahren liegt der Einkommensfreibetrag jeweils Fr. 100.- höher.

Junge Erwachsene, die eine Berufslehre oder ein Berufspraktikum absolvieren, haben keinen Anspruch auf einen Einkommensfreibetrag, sondern erhalten eine Integrationszulage, d.h. auf Lehrlings- oder Praktikumlöhnen wird kein EFB, sondern eine Integrationszulage (IZU) gewährt.

## 8. Einkommensfreibetrag (EFB) bei Selbständigerwerbenden

Der EFB bemisst sich bei Selbständigerwerbenden nicht nach der Arbeitszeit, sondern nach dem Einkommen:

Zu erzielendes Erwerbseinkommen		EFB bei Unterstützungsbeginn oder ab 7. Monat seit Erwerbsaufnahme bzw. -erweiterung		EFB bei Erwerbsaufnahme/ bzw. -erweiterung während 6 Monaten	
		Regelfall	Alleinerziehende*	Regelfall	Alleinerziehende
in %	in Franken				
bis 20 %	800	Fr. 200	Fr. 300	Fr. 200	Fr. 300
21 – 30 %	801-1200	Fr. 225	Fr. 325	Fr. 250	Fr. 350
31 – 40 %	1201-1600	Fr. 250	Fr. 350	Fr. 300	Fr. 400

41 – 50 %	1601-2000	Fr. 275	Fr. 375	Fr. 350	Fr. 450
51 – 60 %	2001-2400	Fr. 300	Fr. 400	Fr. 400	Fr. 500
61 – 70%	2401-2800	Fr. 325	Fr. 425	Fr. 450	Fr. 550
71 – 80 %	2801-3200	Fr. 350	Fr. 450	Fr. 500	Fr. 600
81 – 90 %	3201-3600	Fr. 375	Fr. 475	Fr. 550	Fr. 650
91 – 100%	3601-4000	Fr. 400	Fr. 500	Fr. 600	Fr. 700

### **Ausnahme**

Bei Erwerbseinkommen unter Fr. 800.- sowie bei Klientel gemäss Ziffer 4 des Stichwortes „Selbständigerwerbende“ wird eine Integrationszulage ausbezahlt (soziale Integration).

### **9. Siehe auch:**

- Zulagen
- IZU
- Eintritts-/ Austrittsschwelle
- Auszubildende
- Junge Erwachsene
- Selbständigerwerbende
- Fahrende
- Konkubinat
- Kürzung
- Auszubildende
- Rentenauszahlung an Dritte
- Rückerstattungen
- Vermögen
- QM-Pilot (Tabelle Übersicht Zulagen)